

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 484991-2020-5
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
ein neues Tierärztegesetz erlassen und
das Tierärztekammergesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 9. Juli 2020

zur Zahl 2020-0.042.242

Zu dem mit Schreiben vom 7. Juni 2020 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein neues Tierärztegesetz erlassen und das Tierärztekammergesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzliches zum Tierärztegesetz:

Für die Stadt Wien ist es wichtig, in einer Einrichtung wie dem Tierquartier Wien Tierärzte anstellen zu dürfen. Ebenso wichtig ist es, dass ein solch angestellter Tierarzt eine Hausapotheke führen darf, da anderenfalls ein Bezug der benötigten Arzneimittel nicht über den Großhandel erfolgen darf (§ 57 Arzneimittelgesetz).

Gemäß § 14 Abs. 5 Z 4 des Entwurfes darf nun die Behandlung von Tieren als Dienstnehmer in einer im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Einrichtung gegenüber Tieren vorgenommen werden, die dort zu anderen als Behandlungszwecken gehalten werden. Somit wäre eine Anstellung von Tierärzten im Tierquartier Wien für die Behandlung der dortigen Tiere möglich.

Die Problematik besteht aus Sicht des Landes Wien in der Führung einer Hausapotheke durch einen Tierarzt, da gemäß § 16 Abs. 1 des Entwurfes zum Betreiben einer tierärztlichen Ordination oder einer privaten Tierklinik nur freiberuflich selbständige Tierärzte oder Tierärztegesellschaften berechtigt sind. Zum Führen der Ordination bzw. des privaten Tierspitals wird dann ein fachlich eigenverantwortlicher Tierarzt benötigt.

§ 23 Abs. 2 des Entwurfes normiert, dass zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf einer von ihnen geführten tierärztlichen Ordination oder privaten Tierklinik nur Tierärzte mit einer Zusatzqualifikation berechtigt sind. Dies impliziert, dass eine Hausapotheke nur von einem Tierarzt mit einer

tierärztlichen Ordination geführt werden darf. Um eine tierärztliche Ordination jedoch überhaupt betreiben zu können, wird gemäß § 16 Abs. 1 ein freiberuflicher Tierarzt oder eine Tierärztesellschaft benötigt. Beides trifft auf das Tierquartier Wien nicht zu, wodurch dort keine tierärztliche Ordination betrieben und damit auch keine Hausapotheke geführt werden dürfte.

Dem Land Wien ist die Änderung des Entwurfes dahingehend ein großes Anliegen, dass auch ein gemäß § 14 Abs. 5 Z 4 angestellter Tierarzt eine Hausapotheke führen darf. Es sollte daher ausdrücklich normiert werden, dass ein angestellter Tierarzt einer Gebietskörperschaft oder einer im Eigentum einer solchen stehenden Einrichtung auch eine Hausapotheke für den Bedarf der Ordination der Gebietskörperschaft führen darf.

Zu einzelnen Bestimmungen des Tierärztegesetzes ist Folgendes festzuhalten:

Zu § 3 Abs. 3:

Der Verweis auf § 14 Abs. 2 erscheint unrichtig, da in § 14 Abs. 2 keinerlei Meldepflichten enthalten sind.

Zu § 14 Abs. 3:

Jede Verlegung des Berufssitzes ist der Kammer vierzehn Tage vorher anzuzeigen. Es stellt sich die Frage, warum diese Meldeverpflichtung nicht auch gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde besteht, da mit einer Verlegung des Berufssitzes zumeist verschiedene Aktivitäten wie z. B. die Adressänderung im VIS verbunden sind.

Zu § 16 Abs. 1:

Diese Bestimmung beschränkt das Führen auf maximal 2 Ordinationen oder 1 private Tierklinik.

Gemäß § 14 Abs. 3 dürfen freiberuflich selbstständig tätige Tierärzte den Beruf nur von einem Berufssitz aus ausüben. Hierbei sollte klargestellt werden, ob für jede geführte Ordination ein eigener Berufssitz angemeldet werden muss. Außerdem geht nicht hervor, ob neben den geführten Ordinationen bzw. der privaten Tierklinik weitere Ordinationen betrieben (aber nicht geführt) werden dürfen.

Zu § 16 Abs. 4:

Zukünftig sollen Mängel, welche die Mindeststandards oder eine zu Unrecht angegebene Beschränkung betreffen, bescheidmäßig beauftragt werden. Bisher reichte eine (formlose) Fristsetzung zur Mängelbehebung, welche erst bei Nichterfüllung bescheidmäßig beauftragt wurde.

Es sollte überlegt werden, diesen Zwischenschritt auch zukünftig zu ermöglichen.

Zu § 16 Abs. 6:

Tierärztliche Sprechstunden dürfen nicht außerhalb der Ordination abgehalten werden. Es wird angeregt, den Begriff „Sprechstunde“ in den Begriffsbestimmungen zu definieren, um allfällige Unklarheiten in Bezug auf von Tierärzten durchgeführte Hausbesuche hintanzuhalten.

Zu § 18 Abs. 3:

Hier stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden soll (vertraglich?), dass in fachlichen Entscheidungen Weisungsfreiheit besteht.

Zu § 23 Abs. 5:

Hier sollte klargestellt werden, ob die gegenständliche Bestimmung auf die in § 19 Abs. 1 des Entwurfes normierte Vertretung Bezug nimmt.

Zu § 23 Abs. 6:

Die gegenständliche Bestimmung sollte insofern klargestellt werden, ob es sich hierbei um das reine Anbieten von Tierarzneimitteln handelt, deren zugelassene Nutzung für lebensmittelliefernde Tiere bestimmt ist (also es z. B. ausreicht, dass ein Tierarzt ein solches Tierarzneimittel in der Hausapotheke führt und vielleicht im Rahmen der Umwidmung bei Heimtieren anwendet), oder ob die Aufzeichnungspflichten nur gelten, wenn das Tierarzneimittel tatsächlich für lebensmittelliefernde Tiere verwendet wird.

Zu § 41 Abs. 1 Z 7:

Der Verweis auf § 16 Abs. 3 ist falsch und ist auf § 16 Abs. 4 richtigzustellen.

Zu § 41 Abs. 1 Z 8:

Der Verweis auf § 16 Abs. 4 ist falsch und ist auf § 16 Abs. 5 richtigzustellen. § 18 Abs. 1 enthält keine Meldepflicht.

Weiters ist noch festzuhalten, dass hinsichtlich der in § 16 Abs. 5 normierten Anzeigeverpflichtung eine Strafbestimmung fehlt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.a Eva Tiefenbrunner
Obermagistratsrätin

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 58

(zur Zahl MA 58-486937-2020-5)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>